

Auszug aus den "Zuweisungsregelungen für Forschungsflächen biomedizinischer und klinischer Forschungsgruppen" im THEORETIKUM

Nach geltenden Beschlüssen stehen im THEORETIKUM der Universität nicht gebundene Forschungsflächen für biomedizinische und klinische Forschungsgruppen zur Verfügung. Eine gemeinsame Raumkommission von Universität, Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät Heidelberg "Verfügungsbereich des Klinikumsvorstandes und der Medizinischen Fakultät" empfiehlt die Vergabe von Forschungsflächen. Die Entscheidung trifft das Rektorat der Universität. Die erforderliche Administrative ist der ZENTRALBEREICH Neuenheimer Feld als Geschäftsstelle und regelt die Nutzung der Forschungsflächen im THEORETIKUM. Sie ist Ansprechpartner in allen Angelegenheiten für die Forschungsgruppe und den Forschungsgruppenleiter.

Biomedizinische und klinische Forschungsgruppen können projektbezogene Anträge (Neu- oder Verlängerungsanträge) auf Zuweisung von Forschungsflächen zur Ausführung von Forschungsprojekten bei der Geschäftsstelle stellen, wenn diese sachlich begründet und wissenschaftlich legitimiert sind. Die Anträge werden auf Basis eigener Drittmittel der jeweiligen Forschungsgruppe bewertet. Die Forschungsflächen werden ausschließlich projektgebunden auf Zeit vergeben.

Die Zuweisung von Forschungsflächen und Einrichtungen erfolgt (ad personam) an den Forschungsgruppenleiter und erfolgt für die Dauer des Projektes, in der Regel nicht länger als für 2 Jahre. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich. Aus der Zuweisung von Forschungsflächen können keinerlei weitere Rechte abgeleitet werden.

Eine Nutzung der zugewiesenen Forschungsflächen kann erst dann erfolgen, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Nutzungsbedingungen vom Forschungsgruppenleiter und dem entsprechenden Leiter der zugehörigen Klinik, klinischen Abteilung oder des zugehörigen Lehrstuhlinhabers vorliegt.

Die Kommission hat das Recht die Voraussetzungen, die zur Anerkennung eines Antrages oder zur Zuweisung von Forschungsflächen geführt haben, jederzeit durch ihr geeignet erscheinende Maßnahmen erneut zu prüfen. Der Wegfall der Antrags- bzw. Zuweisungs-Grundlagen und damit auch das Ausscheiden des Forschungsgruppenleiters, ebenso Projekt- und Drittmitteländerungen sind durch den Forschungsgruppenleiter unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Forschungsgruppenleiter ist verpflichtet, in diesen Fällen oder nach Ablauf der Zuweisungsdauer oder im Falle eines nicht begründeten bzw. nicht anerkannten Verlängerungsantrages die ihm zur Verfügung gestellten Forschungsflächen und Einrichtungen umgehend zu räumen. Eine Weitergabe von Räumen und Einrichtungen an andere Wissenschaftler ohne Beteiligung der Kommission ist unzulässig.

Der Forschungsgruppenleiter ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften (auch durch seine Mitarbeiter), die im Zusammenhang mit der Nutzung der zugewiesenen Forschungsflächen stehen. Er ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen nach Ablauf der Vergabedauer zu räumen und diese mit der Rückgabe der Schlüssel der Geschäftsstelle in geordnetem Zustand zu übergeben.

Erforderlichenfalls wird zwangsweise durch Firmen geräumt. Die Kosten trägt die Forschungsgruppe bzw. die zugehörige Klinik, klinische Abteilung oder der zugehörige Lehrstuhl.

Die Nutzung der zugewiesenen Forschungsflächen ist nicht kostenfrei. Umbauten, Einbauten und Einrichtungen dieser Forschungsflächen sind genehmigungsbedürftig durch die Geschäftsstelle und gehen in vollem Umfang zu Lasten der Forschungsgruppe, ebenso wie die laufende Unterhaltung dieser Forschungsflächen (Näheres ist gebäudebezogen geregelt). Zur Deckung der Sachkosten für z.B. Verbrauchsmaterialien und Reparaturen an gemeinsam genutzten Geräten der Grundausstattung wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 18 Euro pro Labor- bzw. Funktionsarbeitsplatz und Monat erhoben. Die Nebenkostenpauschale ist von dem entsprechenden Lehrstuhl bzw. von der entsprechenden Klinik bzw. klinische Abteilungen zu leisten.